OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern Postfach 22 00 36 • 80535 München

Regierungen Straßenbauämter Straßen- und Wasserbauamt

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen

IID1-43315-013/05

Telefon/Fax. Name (089) 2192-

3553/13553

Zimmer-Nr. 0220a

München 16.09.2005

Herr Hackl

Mustervereinbarung über die Kooperation im Winterdienst zwischen den Bauämtern und den Landkreisen

Anlage

1 Mustervereinbarung über die Kooperation im Winterdienst (Stand: September 2005)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Interesse der Verkehrsteilnehmer sowie zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Straßenbetriebsdienstes haben sich zwischen vielen Landkreisen und Straßenbauämtern in den letzten Jahren verschiedene Formen der Zusammenarbeit im Winterdienst entwickelt. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit über die Zuständigkeitsgrenzen hinweg wird zudem durch die Notwendigkeit zum "Sparen" gefördert.

Um weitergehende Winterdienstkooperationen formal und rechtlich auf eine sichere Basis zu stellen erarbeiteten wir in Abstimmung mit dem Bayerischen Landkreistag eine Mustervereinbarung. Auf dieser Grundlage können die Straßenbauämter in eigener Zuständigkeit Winterdienstkooperationen mit den Landkreisen - entsprechend den örtlichen Randbedingungen - flexibel vereinbaren.

Telefon: (089) 2192-02

Telefax: (089) 2192-1-3350

E-Mail:

poststelle@stmi-obb.bavern.de

Internet: http://www.innenministerium.bayern.de/

- 2 -

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass

die Kosten nach den Grundsätzen der Betriebskostenrechnung transparent abge-

rechnet werden (pauschale Kostensätze sind auf der Grundlage der Betriebskos-

tenrechnung zu ermitteln),

die Verwaltungskosten auf der Grundlage der Verordnung über die Vergütung für

die Verwaltung der Kreisstraßen durch den Freistaat Bayern (KrVergütV) berech-

net werden und

die Fragen der Verkehrssicherungspflicht und der privatrechtlichen Haftung ent-

sprechend § 8 der Mustervereinbarung geregelt werden.

Der Bayerische Landkreistag übersandte bereits den Arbeitsentwurf dieser Vereinbarung

in seinen Straßen-Nachrichten Nr. 36/05 vom 22. August 2005 an die Tiefbauämter der

Landkreise mit der Bitte um Kenntnisnahme und der Anheimgabe, entsprechende Ver-

einbarungen mit dem jeweils zuständigen Staatlichen Bauamt abzuschließen.

Die neue Mustervereinbarung über die Kooperation im Winterdienst wird im Behörden-

netz der Straßenbauverwaltung (http://strassenbau.bybn.de) im Abschnitt Straßenbe-

triebsdienst veröffentlicht und bei Bedarf aktualisiert.

Mit freundlichen Grüßen

Entorf

Ministerialdirigent